

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)

Maßnahmen anlässlich des Waldbrandgeschehens im Landkreis Nordsachsen - Betretungsverbot Wald -

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 2 und 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist (SächsWaldG) erlässt der Landkreis Nordsachsen nachfolgende

Allgemeinverfügung:

Für das Gebiet der Gemeinden Arzberg, Beilrode, der Städte Torgau, Gemarkungen Graditz, Flur 1, 2, 3, 4 und Torgau Flur 3, 4 und 40 sowie Belgern-Schildau, Gemarkungen Mahitzschen 1 und 2 der Stadt (ostelbischer Teil des Landkreises Nordsachsen), der Gemeinden Dreiheide, Elsnig, Trossin, Laußig und der Stadt Dommitzsch auf dem gesamtem Gebiet, der Städte Bad Düben, Eilenburg und Torgau sowie der Gemeinden Doberschütz und Mockrehna jeweils östlich der Mulde und nördlich der Bundesstraße B87 wird das waldgesetzliche Betretungsrecht wie folgt eingeschränkt:

1. Das Betreten des Waldes einschließlich aller Waldwege ist untersagt.
2. Vom zeitweiligen Betretungsverbot sind die im § 15 Abs. 2 SächsWaldG genannten Personen und Sachverhalte ausgenommen.
3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 09.01.2014 Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes wird für die unter Ziffer 1 genannten Bereiche für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
4. Die unter Ziffer 1 geregelte Maßnahme ist sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 52 Abs. 5 SächsWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.

Gründe

I.

Aufgrund der trockenen Witterung bei außergewöhnlich hohen Temperaturen in Verbindung mit einem lang anhaltenden und großen Niederschlagsdefizit besteht eine extrem große Waldbrandgefahr für die Waldflächen im Landkreis Nordsachsen.

Diese Lage hat bereits zu einer Vielzahl von Bränden geführt. Aktuell gibt es im angrenzenden Elbe-Elster-Kreis einen Großbrand, welcher sich im Landkreis Nordsachsen fortsetzt. Zudem sind Teile dieser Waldgebiete munitionsbelastet, was die Bekämpfung des Waldbrandes erschwert.

II.

Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß §§ 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, 37 SächsWaldG i. V. m. § 13 Abs. 2 SächsWaldG sachlich und gemäß § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

1. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 13 Abs. 1 und 2 SächsWaldG. Nach dieser Vorschrift kann aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen des Waldschutzes, des Waldbrandschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer eigener schutzwürdiger Interessen das Betreten des Waldes eingeschränkt werden (Sperrung). Insbesondere kann die Sperrung auch von Amts wegen erfolgen. Die Forstbehörde ist insoweit ermächtigt, Waldgebiete aus den Gründen des Absatzes 1 zu sperren.

Im von dieser Allgemeinverfügung erfassten Gebiet herrscht bereits seit mehreren Monaten aufgrund fehlenden Regenfalls ein erheblicher Niederschlagsmangel, welcher zu erheblichen Defiziten geführt hat. Des Weiteren herrscht über die aktuellen Sommermonate derzeit eine trockene Witterung mit außergewöhnlich hohen Temperaturen. Diese Faktoren führen zu einer erheblichen Waldbrandgefahr für die dortigen Waldflächen, was bereits in den vergangenen Monaten zu einer Vielzahl von Waldbränden geführt hat.

Gründe des Waldbrandschutzes legitimieren mithin die verfügte Waldsperrung. Diese ist auch verhältnismäßig. Insoweit ist das verfügte Betretungsverbot geeignet, um den Wald vor weiteren Brandereignissen zu schützen, zumal die meisten Brände durch zumindest fahrlässiges menschliches Handeln in Wäldern verursacht werden. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel, um den Wald vor Bränden zu schützen ist nicht ersichtlich. Insoweit ist keine Maßnahme ersichtlich, die den gleichen Erfolg, nämlich den Schutz des Waldes vor weiteren Brandereignissen, mit der gleichen Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeiführen würde. Auch ist die mit dieser Verfügung getroffene Maßnahme angemessen. Angemessen ist eine staatliche Maßnahme immer dann, wenn das mit ihr verfolgte Ziel in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs steht. Hierbei ist eine Rechtsgüterabwägung für den konkreten Fall vorzunehmen. Insoweit wiegt der Waldbrandschutz, der der Zerstörung des Waldes entgegenwirkt, und letztlich auch der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Waldbesucher wesentlich höher als das Interesse des Einzelnen, den Wald zu betreten und ggf. zu Erholungszwecken zu nutzen.

2. Die unter Ziffer 2 verfügte Ausnahmen vom Betretungsverbot gewährleisten, dass ausschließlich Berechtigte und unabdingbar erforderliche Personen, nämlich Waldbesitzer und die Personen, die im Wald beschäftigt werden, zur Jagdausübung Berechtigte, Personen bei der Ausführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten oder Besitzer auf ihrem Grundstück, die von dieser Verfügung erfassten Waldgebiete betreten dürfen.

3. Die Allgemeinverfügung vom 09.01.2014, welche die Verhaltensweisen der Bevölkerung bei Ausrufung der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 für den Landkreis Nordsachsen regelt, ist für die vom Betretungsverbot dieser Verfügung erfassten Gebiete für die Geltungsdauer der Regelung aufzuheben. Demnach wäre erst mit Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 5 das Betreten des Waldes verboten, was der hiesigen Verfügung entgegen stehen würde.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des unter Ziffer 1 geregelten Betretungsverbotes erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist (VwGO). Insoweit hielt es das Landratsamt Nordsachsen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen, da ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, dass die maßgeblichen Waldgebiete unverzüglich vor weiteren Gefahren, insbesondere weiteren Brandereignissen geschützt werden. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass die Brandgefahr für die maßgeblichen Waldflächen nicht auf das Mindestmaß minimiert werden, sondern ggf. weitere neue Brände entstehen. Aufgrund der gegenwärtig bereits wütenden Brände und der insoweit bereits bestehenden Auslastung der Feuerwehren ist bei einer Verschärfung der Lage gegebenenfalls eine effektive Brandbekämpfung in Frage gestellt. Aufgrund der mit neuem Brandgeschehen einhergehenden drohenden materiellen, aber auch unter Umständen gesundheitlichen Schäden für Leib und Leben von Mensch und Tier, ist ein Zuwarten nicht hinnehmbar und die sofortige Vollziehung anzuordnen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt vom Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung bis auf Widerruf. Die Allgemeinverfügung wird widerrufen, sobald sich die maßgeblichen Gründe für ihren Erlass, insbesondere die Wetterlage, umstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

**Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.**

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und 9 an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.demail.de.

Torgau, den 29.07.2022


Jens Kabitsch
Beigeordneter
Kai Emanuel
Landrat



Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.